

# Arbeitsstättenverordnung

In dieser Beitragsfolge werden die geänderten Anforderungen an betriebliche Arbeitsstätten gemäß der neuen ArbStättV erläutert. Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in Elektrobetrieben werden speziell herausgearbeitet.

## Ziel der Neufassung

Am 25. August 2004 ist eine Neufassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Kraft getreten. Zugleich wurde die alte Verordnung aus dem Jahre 1975 aufgehoben. Vorrangiges Ziel der Novellierung ist es, stetig, d. h. mittel- und langfristig, eine Modernisierung des Arbeitsstättenrechts entsprechend der Konzeption des Arbeitsschutzgesetzes vorzunehmen. Immerhin werden Arbeitsstätten, von Ausnahmen und Baustellen abgesehen, nicht kurzfristig eingerichtet. Die Verordnung über Arbeitsstätten wurde auf der Grundlage von § 18 des Arbeitsschutzgesetzes neu erlassen. Sie folgt der Regelungssystematik dieses Gesetzes und enthält lediglich Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen. Den Arbeitgebern sollen durch den Verzicht auf detaillierte Vorschriften Spielräume zur Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der Einhaltung des Schutzzieles Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit eingeräumt werden.

Diese für alle kleinen, mittleren und großen Betriebe (Bild 1) – d. h. auch für die Tätigkeitsbereiche der Elektrofachkräfte im stationären Betrieb wie auch auf Bau- und Montagestellen – geltende staatliche Verordnung ist ein wichtiger Beitrag zur Modernisierung der Arbeitswelt und zur Entlastung der Betriebe von unnötigen bürokratischen Regelungen. Für eine Übergangszeit von maximal sechs Jahren, d. h. bis Herbst 2010, bzw. bis zu ihrer Überarbeitung und Bekanntgabe als Regeln für Arbeitsstätten sollen die bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) als Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene weiter gelten. Mit dieser Verordnung wird das Arbeitsstättenrecht entsprechend der Konzeption des Arbeitsschutzgesetzes und insbesondere auch der EG-Arbeitsstättenrichtlinie (89/654/EWG) modernisiert und an die aktuellen Bedingungen angepasst.

## Entlastung der Betriebe

Die neue Arbeitsstättenverordnung enthält weniger konkrete Vorgaben an die Beschaffenheit der Arbeitsstätte an sich. Dagegen verlangt sie mehr Eigenverantwortung des Arbeitgebers bei der Festlegung und Durchführung seiner Maßnahmen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

Mit dem Verzicht auf Detailvorgaben, z. B. über

- Raumhöhen,
- Mindestgrundflächen von Arbeitsräumen,
- Abmessungen von Pausen- oder Sanitärräumen oder
- Sicherheitsabständen auf Verkehrswegen

soll eine betriebsnahe Gestaltung der Arbeitsstätten ermöglicht werden. Der Arbeitgeber kann von diesem Gestaltungsspielraum unter einer wichtigen Bedingung Gebrauch machen:

Von der Arbeitsstätte dürfen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.

Eine beispielhafte Konkretisierung der Schutzziele wird zukünftig auf der Grundlage des gesicherten Standes von Wissenschaft und Technik in den vom Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeiteten und vom zuständigen Bundesministerium bekannt gegebenen Regeln für Arbeitsstätten vorgenommen werden.

Aus der vergleichenden Übersicht in Tafel 1 erkennt man, wie der Übergang von konkreten maßlichen Festlegungen auf

die Angaben von Schutzziele im Einzelfall erfolgt ist.

## Praktische Umsetzung

Bis zur Erarbeitung der Regeln für Arbeitsstätten ergeben sich für die Umsetzung der Vorschrift in bestimmten Fällen Schwierigkeiten. Diese resultieren sowohl aus dem Fehlen konkreter Vorgaben in der Verordnung wie auch aus der teilweise nicht mehr gegebenen Zuordnung der bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) zu den Paragraphen oder den Anforderungen des Anhangs der neuen Arbeitsstättenverordnung 2004.

Um eine bundeseinheitliche Beurteilung in der Übergangszeit zu gewährleisten, hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) Leitlinien für den Vollzug der Arbeitsstättenverordnung erstellt. Gegenstand der Leitlinien sind Auslegungsfragen, schutzzielorientierte Klarstellungen bezüglich weiter geltenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sowie Verweise auf weitergehende Regeln oder Erkenntnisse, die als Orientierung für die Beratung der Betriebe und den Vollzug durch die zuständigen Behörden herangezogen werden können. Die bestehenden Leitlinien werden sukzessive ergänzt und mit dem Vorliegen einschlägiger Regeln für Arbeitsstätten zurückgezogen. Diese werden die Arbeitsstättenverordnung konkretisieren.

## Übergangsvorschriften

Im Interesse einer praxisgerechten Anwendung der neuen ArbStättVO sind die in § 8 enthaltenen Übergangsregelungen sehr tolerant abgefasst wenn es dort in Absatz 1 u. a. heißt:



1 In großen wie kleinen Unternehmen gilt die Arbeitsstättenverordnung

Soweit für Arbeitsstätten,

1. die am 1. Mai 1976 errichtet waren oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war oder
2. die am 20. Dezember 1996 eingerichtet waren oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war und für die zum Zeitpunkt der Einrichtung die Gewerbeordnung keine Anwendung fand, in dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, die umfangreiche Änderungen der Arbeitsstätte, der Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe notwendig machen, gelten hierfür nur die entsprechenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1).

Soweit diese Arbeitsstätten oder ihre Betriebseinrichtungen wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen.

## Ausschuss für Arbeitsstätten

Um die Anwendung der Verordnung in der Praxis zu erleichtern, wurde ein pluralistisch zusammengesetzter Ausschuss für Arbeitsstätten eingerichtet. Dieser erarbeitet bedarfsgerecht praxisorientierte Regeln und beschreibt darin, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

Für den einzelnen Betrieb ist es nützlich, sich rechtzeitig über die neuen Tendenzen der ArbStättV und insbesondere der Technischen Regeln zu informieren, da insbesondere auch bei Neubauten, Erweiterungsplanungen und Umbauten die Kenntnis der zu erwartenden Änderungen von praktischem und wirtschaftlichem Vorteil sein kann. Dies kann auch bei der Beratung von Kunden der Elektroinstallationsbetriebe von Nutzen sein.

## Spezielle Bestimmungen

Die neue Verordnung wurde in einen **Vorschriftentext** mit allgemeinen und einen **Anhang** mit speziellen Bestimmungen aufgeteilt. Die allgem. Bestimmungen enthalten Rahmenvorschriften mit teilweise neu formulierten Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

Tafel 1 Vergleichende Übersicht der novellierten und der geltenden Arbeitsstättenverordnung

Novellierte ArbStättV	Bisher geltende ArbStättV
<b>Anforderungen an die maßliche Gestaltung von Arbeitsräumen</b>	
Keine Zahlenangabe für Mindestgrundfläche: • Grundfläche ist ausreichend zu bemessen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.	Mindestgrundfläche 8 m <sup>2</sup>
Keine Zahlenangabe für lichte Höhe: • Lichte Höhe ist in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche ausreichend zu bemessen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.	Lichte Höhe: • mind. 2,50 m bei Grundfläche ≤ 50 m <sup>2</sup> • mind. 2,75 m bei Grundfläche > 50 m <sup>2</sup> und ≥ 100 m <sup>2</sup> • mind. 3,00 m bei Grundfläche > 100 m <sup>2</sup> und ≤ 2000 m <sup>2</sup> • mind. 3,25 m bei Grundfläche > 2000 m <sup>2</sup>
Keine Zahlenangabe für Mindestluftraum: • Mindestluftraum ist in Abhängigkeit von der Art der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen zu bemessen.	Mindestluftraum je ständig anwesenden Arbeitnehmer: • 12 m <sup>3</sup> bei sitzender Tätigkeit • 15 m <sup>3</sup> bei nicht sitzender Tätigkeit • 18 m <sup>3</sup> bei schwerer körperlicher Arbeit je zusätzlich anwesende Person 10 m <sup>3</sup>
<b>Sichtverbindung</b>	
Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten.	Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitärräume müssen grundsätzlich eine Sichtverbindung nach außen haben.
<b>Anforderungen an die Gestaltung von Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräumen</b>	
Abmessungen richten sich nach der Art ihrer Nutzung: • Räume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen	Pausenräume: • lichte Höhe wie für Arbeitsräume • Grundfläche je Arbeitnehmer 1 m <sup>2</sup> , mindestens 6,00 m <sup>2</sup> Bereitschaftsräume: • lichte Höhe, Grundfläche wie Arbeitsräume Umkleieräume: • lichte Höhe mind. 2,30 m bei Grundfläche von = 30 m <sup>2</sup> • lichte Höhe mind. 2,50 m bei Grundfläche von > 30 m <sup>2</sup> • Mindestgrundfläche 6 m <sup>2</sup> Waschräume: • lichte Höhe mind. 2,30 m bei Grundfläche von = 30 m <sup>2</sup> • lichte Höhe mind. 2,50 m bei Grundfläche von > 30 m <sup>2</sup> • Mindestgrundfläche 4 m <sup>2</sup>
Keine Forderung nach speziellen Liegeräumen: • Schwangere und stillende Frauen müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können	Liegeräume für schwangere stillende Frauen
Ersatzlos gestrichen	Räume für körperliche Ausgleichsübungen
<b>Toilettenbenutzung</b>	
Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen Ersatzlos gestrichen	ab mehr als 5 Arbeitnehmern verschiedenen Geschlechts sollen für Frauen und Männer getrennte Toilettenräume vorhanden sein ab mehr als 5 Arbeitnehmer müssen Toiletten ausschließlich den Betriebsangehörigen zur Verfügung stehen
Bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten sind abschließbare Toiletten ausreichend.	• werden 15 Arbeitnehmer mehr als zwei Wochen auf der Baustelle beschäftigt, muss der Arbeitgeber Toilettenräume zur Verfügung stellen, • bei < 15 Arbeitnehmern sind verschließbare Toiletten ausreichend

Der Anhang stellt grundlegende Konkretisierungen der allgemeinen Anforderungen zusammen und übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Festlegungen der alten ArbStättV. Anforderungen an Arbeitsplätze werden konkreter gefasst als für andere Teile der Arbeitsstätte. Grundsätzlich sind in der bereits bestehenden Arbeitsstättenverordnung die Anforderungen an Arbeitsstätten verankert. Daher sind **prinzipiell keine zusätzlichen Aufwendungen** gegenüber den bestehenden Regelungen zu erwarten. Durch die neue Konzeption flexibler Grundvorschriften, die Spielraum lassen für den betrieblichen Gegebenheiten angepasste Ar-

beitsschutzmaßnahmen, könnten sich die Aufwendungen für die Betriebe reduzieren. Auswirkungen auf Löhne und Preise sind nicht zu erwarten. Diese in der Begründung zur ArbStättV enthaltenen Feststellungen erlauben vom Grundsatz her eine durchaus positive Beurteilung der neuen Regelungen. *H. H. Egyptian*

Fortsetzung  **LERNEN & KÖNNEN**

Zweck der ArbStättV